

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bendorf vom 25.06.2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i.V.m. § 47 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner Sitzung am 04.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Bendorf vom 25.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 11 „Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie -übertragungen“ wird um zwei Absätze ergänzt. Der bisherige Inhalt wird zu Absatz 1.

§ 11

Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie -übertragungen

- (1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie –übertragungen in öffentlichen Sitzungen sind nicht zulässig. Vom Stadtrat oder dem Ausschuss selbst veranlasste Übertragungen und Aufzeichnungen sind, unbeschadet der Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen.
- (2) Für die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen nach § 35 (3) GemO und die zur Herstellung der Öffentlichkeit notwendigen Ton- und Bildaufzeichnungen über ein Videokonferenzsystem und eine Streaming-Plattform ist die Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Rats- oder Ausschussmitglieder notwendig. Die Zustimmung kann für einzelne Sitzungen oder einen Zeitraum erfolgen.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Einzelnen, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Mit Ablauf der Geltungsdauer des § 35 (3) GemO tritt sie außer Kraft. Anschließend treten die bisherigen Regelungen wieder in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweiligen gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannte Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf, den 05.05.2021

Stadtverwaltung Bendorf

Christoph Mohr
(Bürgermeister)